Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg-Harburg

Az.: 646 C 14/25

Verkündet am 03.04.2025

Clasen, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1) **Kirsten Paul**, Sudermannstraße 16, 21075 Hamburg

- Antragstellerin -

2) **Gunnar Queling**, Sudermannstraße 16, 21075 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt **Henning Schröder**, Heimfelder Straße 114, 21075 Hamburg, Gz.: WE-2/10648/25

gegen

1) **Wohnungseigentümergemeinschaft Ehestorfer Weg 173**, vertreten durch d. Verwalter Eva-Marie Schwegler und Michael Schwegler, , 21075 Hamburg

- Antragsgegnerin -

2) **Michael Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Vogt & Reiners**, Schloßstraße 92, 22041 Hamburg, Gz.: 000155-25 P/ma

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 646 - durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Schwill auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2025 für Recht:

1. Auf den Widerspruch des Antragsgegners zu 2) wird die einstweilige Verfügung vom 30.01.2025 bestätigt.

2. Der Antragsgegner zu 2) trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur

zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Schwill
Direktor des Amtsgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 04.04.2025

Clasen, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Clasen, Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 04.04.2025 07:42